

**Stadt Bonndorf im Schwarzwald,
Gemarkung Bonndorf**

PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

zum Bebauungsplan

„Mittlshardt IV“,

Gemarkung Bonndorf

Der Bebauungsplan „Mittlshardt II, 2. BA“, rechtskräftig seit 10.11.2011, tritt mit Inkrafttreten des Bebauungsplans „Mittlshardt IV“ im Überschneidungsbereich außer Kraft.

Inhaltsverzeichnis

Ziffer	Inhalt	Seite
A.	Rechtsgrundlagen	2
B.	Planungsrechtliche Festsetzungen	
1.	Art der baulichen Nutzung	3
2.	Maß der baulichen Nutzung	3
3.	Begrenzung der Anzahl von Wohneinheiten	4
4.	Bauweise/ überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen	4
5.	Flächen für Garagen und/oder Carports sowie Zufahrten und Flächen für Nebenanlagen	5
6.	Flächen, die von einer Bebauung und anderen Nutzung freizuhalten sind und Flächen, die mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten der Allgemeinheit, eines Erschließungsträgers oder eines beschränkten Personenkreises belastet sind	6
7.	Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft/ Pflanzfestsetzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25, Abs. 1a BauGB)	7
8.	Herstellen von Verkehrsflächen	8
C.	Nachrichtliche Übernahmen/ Kennzeichnungen/ Hinweise	
1.	Besondere Vorkehrungen, hinsichtlich möglicher Bodenbelastungen durch geogene Metalle (Arsen, Blei und Kupfer)	8
2.	Geotechnik	9
3.	Denkmalschutz	10
	Anlage 1: Pflanzenliste	11
	Anlage 2: LABO-Liste	13

A. Rechtsgrundlagen

1. Baugesetzbuch (BauGB) vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802 (Nr. 33)).
2. Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung 1990 – BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802 (Nr. 33)).
3. Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802 (Nr. 33)).
4. Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (Gemeindeordnung – GemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 2. Dezember 2020 (GBl. S. 1095, 1098).
5. Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz – BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 25.02.2021 (BGBl. I S. 306 (Nr. 9)) und das Gesetz zur Ausführung des Bundes-Bodenschutzgesetzes (Landes-Bodenschutz- und –Altlastengesetz – LBodSchAG) vom 14. Dezember 2004 (GBl. S. 908), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1233, 1247).
6. Gesetz zum Schutz der Natur und zur Pflege der Landschaft (Naturschutzgesetz – NatSchG) vom 23. Juni 2015 (GBl. S. 585), zuletzt geändert durch Art. 8 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1233, 1250).
7. Gesetz über das Nachbarrecht (Nachbarrechtsgesetz – NRG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Januar 1996 (GBl. S. 53), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04. Februar 2014 (GBl. S. 65).
8. Verordnung des Umweltministeriums über die dezentrale Beseitigung von Niederschlagswasser vom 22. März 1999 (GBl. S. 157), zuletzt geändert durch Art. 11 des Gesetzes vom 03. Dezember 2013 (GBl. S. 389, 441).
9. Gesetz zum Schutz der Kulturdenkmale (Denkmalschutzgesetz – DSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 06. Dezember 1983 (GBl. S. 797), zuletzt geändert durch Artikel 37 der Verordnung vom 23. Februar 2017 (GBl. S. 99, 104)
10. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. IS. 540)
11. Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 290 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328).

B. Planungsrechtliche Festsetzungen (§§ 9 BauGB und 1 – 23 BauNVO)

1. Art der baulichen Nutzung (§§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. 1 - 15 BauNVO)

Allgemeines Wohngebiet (WA) (§ 4 BauNVO)

Der Bebauungsplan setzt im gesamten Baugebiet „Allgemeines Wohngebiet“ (WA) gemäß § 4 BauNVO fest.

1.1 Zulässig sind (§ 4 Abs. 2 Nr. 1 - 3 BauNVO)

- Wohngebäude,
- die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe,
- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.

1.2 Ausnahmsweise können zugelassen werden (§ 4 Abs. 3 Nr. 1 - 5 BauNVO)

- Betriebe des Beherbergungsgewerbes:
Für den Betrieb eines Beherbergungsgewerbes dürfen max. 30 % der festgesetzten GRZ und GFZ in Anspruch genommen werden. Betriebe des Beherbergungsgewerbes sind gegenüber der Hauptnutzung „Wohnen“ als untergeordnete Nutzung anzusehen;
- sonstige nicht störende Gewerbebetriebe,
- Anlagen für Verwaltungen,
- Gartenbaubetriebe,
- Tankstellen.

2. Maß der baulichen Nutzung (§§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. 16 – 21 a BauNVO)

Das Maß der baulichen Nutzung wird gemäß Planeintrag (zeichnerischer Teil) festgesetzt durch die

- Grundflächenzahl (GRZ),
- Geschossflächenzahl (GFZ),
- Zahl der Vollgeschosse (Z) und
- Höhe der baulichen Anlagen.

2.1. Grundflächenzahl (GRZ) (§§ 16 Abs. 2 Nr. 1, 17 Abs. 1 und 19 BauNVO)

Der zulässige Höchstwert der Grundflächenzahl ist im gesamten Baugebiet festgesetzt auf $GRZ = 0,4$.

2.2. Geschossflächenzahl (GFZ) (§§ 16 Abs. 2 Nr. 2, 17 Abs. 1 und 20 BauNVO)

Die zulässige Obergrenze der Geschossflächenzahl ist im gesamten Baugebiet festgelegt auf $GFZ = 0,8$.

2.3. Zahl der Vollgeschosse (§§ 16 Abs. 2 Nr. 3 i.V.m. 20 Abs. 1 BauNVO)

Die Zahl der Vollgeschosse ist im Bebauungsplan (zeichnerischer Teil) festgesetzt.

Abweichend von der festgesetzten Zahl der Vollgeschosse ist ein weiteres Geschoss zulässig, wenn:

- es sich hierbei um Dachräume oder Untergeschosse handelt, die Vollgeschosse sind (detaillierte Erläuterung siehe Ziffer 6.2.1 der Begründung zum Bebauungsplan) und
- die festgesetzte max. Geschossflächenzahl gem. Ziffer 2.2., sowie die maximale Gebäudehöhe gem. Ziffer 2.4. der planungsrechtlichen Festsetzungen nicht überschritten werden.

2.4. Höhe der baulichen Anlagen (§§ 16 Abs. 2 Nr. 4 i.V.m. 18 BauNVO)

Die Erdgeschossfußbodenhöhe (EFH) ist im zeichnerischen Teil als verbindlicher max. Wert für jedes Grundstück auf NN festgesetzt. Bezugspunkt für die EFH ist der Rohfußboden. Bei versetzten Geschossen gilt die Festsetzung für die untere EFH.

Die Firsthöhe der baulichen Anlagen ist ausgehend von der jeweiligen EFH festgesetzt auf $FH = \max. 9,50 \text{ m}$.

3. Begrenzung der Anzahl von Wohneinheiten (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)

Festgesetzt ist:

- je Einzelwohnhaus max. vier Wohneinheiten
- je Doppelhaushälfte max. zwei Wohneinheiten.

4. Bauweise / überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen (§§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. 22 – 23 BauNVO)

4.1. Bauweise (§ 22 BauNVO)

Siehe Planeintrag. Es wird offene Bauweise festgesetzt.

Die Errichtung von Einzel- oder Doppelhäuser ist auf jedem Baugrundstück möglich. Pro Baugrundstück ist jedoch nur ein Einzelhaus oder ein Doppelhaus zulässig. Eine Reihenhausbauweise ist unzulässig.

4.2. Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen (§ 23 BauNVO)

Die überbaubaren Grundstücksflächen werden im zeichnerischen Teil durch Baugrenzen festgesetzt.

5. Flächen für Garagen und/oder Carports sowie Zufahrten und Flächen für Nebenanlagen (§§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB und 14 i.V.m. 23 Abs. 5 BauNVO)

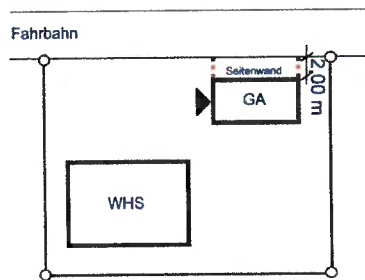
5.1. Flächen für Garagen und/oder Carports sowie Zufahrten (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)

Festgesetzt ist:

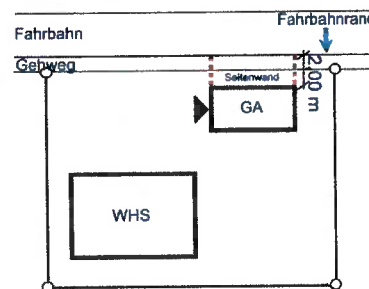
- (1) Garagen sind in einem Bereich von 2 m zur Fahrbahn unzulässig und müssen einen Abstand von mindestens 5 m einhalten, gemessen in der Verlängerung der zur Fahrbahn nächstgelegenen Seitenwand.

Beispiele:

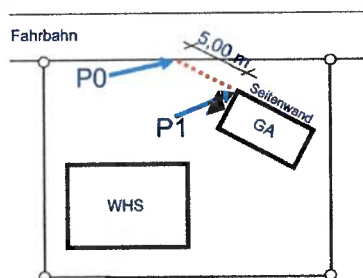
Abs. 1 Halbsatz 1

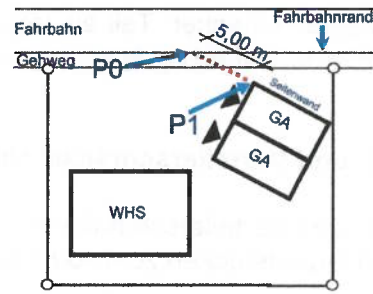
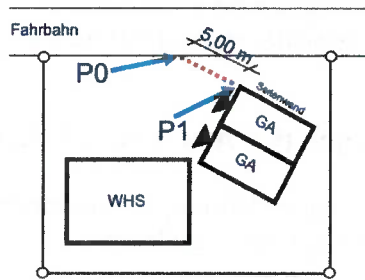


Abs. 1 Halbsatz 1



Abs. 1 Halbsatz 2





- (2) Überdachte Stellplätze müssen einen Abstand von 2 m zur Fahrbahn einhalten. Die Seitenwände müssen in einem Abstand von 3 m zur Fahrbahn offen gehalten werden.
- (3) Nicht überdachte Stellplätze sind auf dem gesamten Grundstück zulässig. Mit einer Ausnahme, Stellplätze müssen einen Mindestabstand von 0,50 m zum Fahrbahnrand einhalten.

5.2. Flächen für Nebenanlagen (§§ 14 BauNVO i.V.m. 23 Abs. 5 BauNVO)

Nebenanlagen nach § 14 BauNVO sind unter Beachtung der Ziffer 6. der planungsrechtlichen Festsetzungen auch außerhalb der überbaubaren Flächen zulässig. Nebenanlagen haben einen Mindestabstand von 0,50 m zum Fahrbahnrand einzuhalten.

6. Flächen, die von einer Bebauung und anderen Nutzung freizuhalten sind und Flächen, die mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten der Allgemeinheit, eines Erschließungsträgers oder eines beschränkten Personenkreises belastet sind (§ 9 Abs. 1 Nr. 10, 15, 18 a) und Nr. 21 BauGB)

6.1. Sichtfelder (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB)

An den Straßeneinmündungen sind aus Gründen der Verkehrssicherheit die im Bebauungsplan (zeichnerischer Teil) eingezeichneten Flächen (Sichtfelder) von jeder sichtbehindernden Nutzung, Bepflanzung und sonstigen baulichen Anlagen, Einrichtungen, Stellplätzen und Aufschüttungen von mehr als 0,80 m Höhe gemessen über Fahrbahnoberkante, freizuhalten.

6.2. Flächen für private Grünfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 und 15 BauGB)

Die im zeichnerischen Teil als private Grünfläche dargestellte Fläche ist zum Schutze des FFH-Gebiets von jeglicher Bebauung freizuhalten.

Diese Fläche ist von jeglicher Bebauung freizuhalten. Die Errichtung von baulichen und sonstigen Anlagen (z.B. Kompost) ist verboten. Befestigung und Versiegelung durch Wege oder Plätze ist ebenfalls nicht erlaubt.

6.3. Flächen für die Landwirtschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 und 18 a) BauGB)

Die im zeichnerischen Teil als landwirtschaftliche dargestellte Fläche dient weiterhin der landwirtschaftlichen Nutzung und ist daher von jeglicher Bebauung freizuhalten.

6.4. Schalt- und Verteilerschränke/ Versorgungsanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

Schalt – und Verteilerschränke sind gem. den „Allgemeinen Versorgungsbedingungen“ auf den Grundstücken zu dulden. Sie sind jederzeit zugänglich zu halten.

Dies gilt für Standorte von Straßenlaternen und Hydranten entsprechend.

7. Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft/ Pflanzfestsetzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25, Abs. 1a BauGB)

7.1. Boden-/ und Grundwasserschutz

Die Bodenversiegelung ist auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken (§ 1 a Abs. 2 BauGB).

Während der Bauphase ist darauf zu achten, dass keine wassergefährdenden Stoffe (Öle, Diesel, Fette, etc.) in den Boden gelangen.

7.2. Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB)

Im Bebauungsplangebiet sind insgesamt 36 standortgerechte kleine Laub- oder Obstbäume zu pflanzen und zu unterhalten. Die Pflanzenauswahl und –qualität ist im Maßnahmenplan des Umweltberichts sowie in der Pflanzenliste (Anlage 1) festgesetzt. Die Pflanzstandorte entlang der Straßen und der nördlichen Bebauungspiangrenze sind festgesetzt, können jedoch um 3 m verschoben werden. Die restlichen Standorte sind frei wählbar.

7.3 Ersatzmaßnahmen

7.3.1 Ersatzmaßnahme E1 (Flst. Nr. 109, Gemarkung Wellendingen) (Grundstück ist im Alleineigentum der Stadt Bonndorf)

Entwicklung einer Fettwiese zu einer montanen Magerwiese

7.3.2 Ersatzmaßnahme E2 (Flst. Nr. 1047, Gemarkung Wellendingen) (Grundstück ist im Alleineigentum der Stadt Bonndorf)

Entwicklung einer artenreichen Fettwiese zu einer montanen Magerwiese

7.3.3 Ersatzmaßnahme E3 (Flst. Nr. 419, Gemarkung Dillendorf)
(Grundstück ist im Alleineigentum der Stadt Bonndorf)

Entwicklung einer artenreichen Fettwiese zu einer montanen Magerwiese

8. Herstellen von Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 26 BauGB)

Notwendige Aufschüttungen und Abgrabungen, soweit sie zur Herstellung der Straßen- und Wegekörper erforderlich sind, sind von den angrenzenden Grundstückseigentümern zu dulden.

Zur Herstellung des Straßenkörpers sind in den an öffentliche Verkehrsflächen angrenzenden Grundstücken unterirdische Stützbauwerke entlang den Grundstücken mit einer Breite von ca. 0,3 m und einer Tiefe von ca. 0,5 m (Hinterbeton für Randeinfassungen), sowie das Einlegen von Straßenbeleuchtungskabel zu dulden.

C. Nachrichtliche Übernahmen/ Kennzeichnungen/ Hinweise (§ 9 Abs. 6 BauGB)

1. Besondere Vorkehrungen, hinsichtlich möglicher Bodenbelastungen durch geogene Metalle (Arsen, Blei und Kupfer)

1.1. Ausweisung von Kinderspielflächen

Bisher ist die Einrichtung eines Spielplatzes im Bebauungsplan nicht vorgesehen. Sollte zukünftig jedoch ein Spielplatz ausgewiesen werden, sind evtl. weitere, grundstücksbezogene Untersuchungen sowie bestimmte Sicherheitsmaßnahmen einzuplanen, wie z.B. ein Bodenaustausch bis 35 cm Tiefe oder eine entsprechend starke Überdeckung mit unbelastetem Boden. Die Maßnahmen bei der Planung eines Kinderspielplatzes sind im Hinblick auf den Bodenschutz mit der zuständigen Fachbehörde im Landratsamt Waldshut abzustimmen.

1.2. Behandlung von Ernteerträgen im Baugebiet

Aus Vorsorgegründen soll die Bleiaufnahme in den menschlichen Körper so gering wie möglich gehalten werden. Es wird deshalb generell empfohlen, Gemüse, Salate und bodennahes Obst gründlich zu waschen bzw. zu putzen. Nach Gartenarbeit und Kontakt der Hände mit Erde sollen die Hände gründlich gewaschen werden. Vom Anbau und Verzehr dort angebauter Nutzpflanzen mit hohem und mäßig hohem Anreicherungsvermögen für Blei nach der beigefügten LABO-Liste (Anlage 2) wird abgeraten. Insbesondere sollten Schwangere, Säuglinge und Kinder bis zum Alter von 6 Jahren diese im betroffenen Gebiet geernteten Lebensmittel nicht verzehren.

1.3 Behandlung und Entsorgung von Bodenaushub

Nach den Ergebnissen der durchgeführten Untersuchungen sind im Baugebiet großflächig bis in eine Tiefe von mindestens 2,5 m abfalltechnisch relevante Metallgehalte vorhanden. Aufgrund des erhöhten Arsen- und Bleigehalts im Feststoff ist das Bodenmaterial überwiegend der Qualitätsstufe Z2 (16 von 19 Proben) zuzuordnen. Eine Überschreitung des Z2-Werts wurde in einer Probe des Untergrunds

im Teilbereich OB4 festgestellt. Lediglich im Untergrund des Teilbereichs OB3 sowie in der obersten Bodenschicht des Teilbereichs OB5 wurden Blei- und Arsengehalte im Bereich von Z1.1 festgestellt.

Die Analysen im Eluat ergaben keine erhöhten Arsen-, Blei-, Cadmium-, oder Kupferkonzentrationen. Bei einer Entsorgung gemäß Deponieverordnung wäre anfallender Erdaushub voraussichtlich als DK 0 einzustufen.

Der Boden bis ca. 0,6 m Tiefe muss bei einem Bodenaushub vom Unterboden separiert werden. Aufgrund der festgestellten hohen Gehalte an Arsen und Blei darf das Material des Baugrubenaushubes tiefer 0,6 m nicht mit dem Oberbodenmaterial (Horizont 0 – 60 cm) vermischt oder in diesen Horizont eingebaut werden. Eine Verwertung des Oberbodenmaterials außerhalb des Baugebiets ist nur in Gebieten mit ebenfalls erhöhten Arsen-, Blei-, Kupfer- und Cadmiumgehalten und nur mit Zustimmung der zuständigen Bodenschutzbehörde möglich (Verschlechterungsverbot). Bei einer Verwertung des Oberbodenmaterials als Rekultivierungsschicht auf einer Abfalldeponie sind die Anforderungen der jeweiligen Deponie ausschlaggebend.

Bodenaushub aus dem Unterboden/Untergrund kann ohne weitere Untersuchungen, auf einer Deponie der Klasse 0 entsorgt werden. Der private Erdaushub im Baugebiet muss auf die Erdaushubdeponie (DK 0) des Landratsamtes Waldshut in Münchingen und der kommunale Erdaushub im Baugebiet muss auf die Deponie „Dillendorfer Säge“ der Stadt Bonndorf verbracht werden. Falls eine anderweitige Entsorgung von Bodenaushub angestrebt wird, sollte der Aushub getrennt nach Einzelgrundstücken auf Arsen, Blei, Kupfer und Cadmium im Königswasseraufschluss und im Eluat analysiert werden.

Der Wiedereinbau von Bodenaushub innerhalb des Baugebiets bzw. im betreffenden Baugrundstück ist problemlos möglich. Deshalb sollte angestrebt werden, möglichst viel Bodenaushub, der bei der Bebauung des Baugebiets anfallen wird, im jeweiligen Baugrundstück wieder einzubauen.

2. Geotechnik

Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Ausstrichbereich der Gesteine des Unteren Muschelkalkes (ungegliedert).

Verkarstungserscheinungen (offene oder lehmgefüllte Spalten, Hohlräume, Dolinen) sind nicht auszuschließen. Sollte eine Versickerung der anfallenden Oberflächenwässer geplant bzw. wasserwirtschaftlich zulässig sein, wird auf das Arbeitsblatt DWA-A 138 (2005) verwiesen und im Einzelfall die Erstellung eines entsprechenden hydrologischen Versickerungsgutachtens empfohlen. Wegen der Gefahr der Ausspülung lehmgefüllter Spalten ist bei Anlage von Versickerungseinrichtungen auf ausreichenden Abstand zu Fundamenten zu achten.

Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung, bei Antreffen verkarstungsbedingter Fehlstellen wie z. B. offenen bzw. lehmgefüllten Spalten) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.

Allgemeine Hinweise

Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (<http://www.lgrb-bw.de>) entnommen werden.

Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse <http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope> (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.

3. Denkmalschutz (§ 9 Abs. 6 BauGB)

Da im Planungsgebiet bisher unbekannte archäologische Bodenfunde zutage treten können, ist der Beginn von Erschließungsarbeiten sowie allen weiteren Erd- und Aushubarbeiten frühzeitig mit dem Regierungspräsidium Stuttgart, Landesamt für Denkmalpflege, Ref. 84 – Archäologische Denkmalpflege (per Post, per Fax: 0761/208-3599) abzustimmen.

Gemäß § 20 des Denkmalschutzgesetzes sind auch im weiteren Baufortschritt auftretende Funde (Scherben, Knochen, Mauerreste, Metallgegenstände, Gräber, auffällige Bodenverfärbungen u.ä.) umgehend zu melden und bis zur sachgerechten Dokumentation und Ausgrabung im Boden zu belassen. Mit Unterbrechungen der Bauarbeiten ist ggf. zu rechnen und Zeit zur Fundbergung einzuräumen.

Sollten bei der Durchführung der Maßnahme archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, sind gemäß § 20 DSchG Denkmalbehörde(n) oder Gemeinde umgehend zu benachrichtigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, bzw. auffällige Erdverfärbungen) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde oder das Regierungspräsidium Stuttgart, Referat 84 – Archäologische Denkmalpflege (E-Mail: abteilung8@rps.bwl.de) mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gem. § 27 DSchG wird hingewiesen. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen.

Bonndorf i. Schw., 14.03.2022




Jost, Bürgermeister

Anlage 1:

Pflanzenliste/ Empfehlungen:

Laubbäume 1. Ordnung (über 20 m)

Spitz-Ahorn	Acer platanoides
Berg-Ahorn	Acer pseudoplatanus
Hänge-Birke	Betula pendula
Rot-Buche	Fagus sylvatica
Gemeine Esche	Fraxinus excelsior
Stiel-Eiche	Quercus robur
Sommer-Linde	Tilia platyphyllos

Laubbäume 2. Ordnung (12/15-20 m)

Feld-Ahorn	Acer campestre
Schwarz-Erle	Alnus glutinosa
Grau-Erle	Alnus incana
Zitterpappel/ Espe	Populus tremula
Vogelkirsche	Prunus avium

Laubbäume 3. Ordnung (5/7-12m)

Holz-Apfel	Malus sylvestris
Sal-Weide	Salix caprea
Echte-Mehlbeere	Sorbus aria

Großsträucher Übergang zu Kleinbäumen (Laubgehölz 3-5/7 m):

Roter-Hartriegel	Cornus sanguinea
Gemeine-Hasel	Corylus avellana
Zweigrieffliger Weißdorn	Crataegus laevigata
Eingrieffliger Weißdorn	Crataegus monogyna
Europäisches Pfaffenhütchen	Euonymus europaea
Faulbaum	Frangula alnus
Gemeiner Liguster	Ligustrum vulgare
Gemeine Traubenkirsche	Prunus padus
Purgier Kreuzdorn	Rhamnus cathartica
Purpur-Weide	Salix purpurea
Mandel-Weide	Salix triandra
Korb-Weide	Salix viminalis
Schwarzer Holunder	Sambucus nigra
Roter Holunder	Sambucus racemosa
Wolliger Schneeball	Viburnum lantana
Gemeiner Schneeball	Viburnum opulus

Normale Sträucher (Laubgehölz 1,5-3m)

Gemeine Heckenkirsche	Lonicera xylosteum
Schlehdorn	Prunus spinosa
Hunds-Rose	Rosa canina
Wein-Rose	Rosa rubiginosa

Klettergehölze:

Alpen Waldrebe	Clematis alpina
Gemeine Waldrebe	Clematis vitalba
Gemeiner Efeu	Hedera helix
Gartengeißblatt	Lonicera caprifolium
Weinrebe	Vitis vinifera

Pflanzen für extensive Dachbegrünung:

Sukkulente:

Schwarzer Mauerpfeffer	Sedum acre
Weißer Fetthenne	Sedum album - Sorten
Felsen Fetthenne	Sedum rupestre
Kaukasus Fetthenne	Sedum spurium

Gräser:

Erd-Segge	Carex humilis
Schafschwingel	Festuca ovina spec.
Platthalm-Rispe	Poa compressa
schmalblättrige Wiesenrispe	Poa protensis angustifolia

Kräuter:

Schnittlauch	Allium schoenoprasum
Sandkraut	Arenaria serpyllifolia

Pflanzqualitäten:

Private Flächen:

Laubbäume: Hochstämme, 2x verpflanzt, Stammumfang 14-16 cm
Obstbäume: Hochstämme, 3x verpflanzt, Stammumfang 12-14 cm

Öffentliche Grünflächen:

Laubbäume: Hochstämme, 3x verpflanzt, Stammumfang 16-18 cm

Pflegemaßnahmen:

Fertigstellungspflege: 1 Jahr, mähen, wässern, 1 Erziehungsschnitt bei Bäumen

Entwicklungspflege: 3 Jahre, mähen, 1 Erziehungsschnitt bei Bäumen

Anlage 2: LABO-Liste

LABO-Liste „Relatives Anreicherungsvermögen verschiedener Nutzpflanzenarten“ für best. Schwermetalle (1998)
(kursiv = unsicher)

Anreicherungsvermögen	Cadmium	Blei	Thallium
hoch	Endivie Lollo rosso Mangold Sellerie Spinat Weizen Zuckerrübenblatt	Endivie Lollo rosso	Grünkohl Grünraps
		<i>Blumenkohl</i> Broccoli <i>Chinakohl</i> Feldsalat	Broccoli Mangold Radies/Rettich Rote Bete <i>Schwarzwurzel</i>
mäßig	<i>Blumenkohl</i> Broccoli <i>Chinakohl</i> Grünkohl Hafer Möhren Porree <i>Rote Bete</i> Kopfsalat <i>Schwarzwurzel</i>	Gerste Grünkohl Hafer Kohlrabi Kopfsalat Mangold Möhren Porree Radies/Rettich Roggen <i>Rosenkohl</i> <i>Rote Bete</i> Rotkohl <i>Schwarzwurzel</i>	<i>Sellerie</i> Spinat <i>Wirsing</i>
		Sellerie Spinat <i>Spitzkohl</i> Weißkohl Weizen <i>Wirsing</i> Zwiebel	<i>Blumenkohl</i> Buschbohne <i>Chinakohl</i> Endivie Erbse Gurke <i>Kohlrabi</i> Kürbis Möhren Paprika <i>Porree</i> <i>Rosenkohl</i> <i>Rotkohl</i> Salat <i>Spitzkohl</i> Stangenbohne
niedrig	Buschbohne Erbse Feldsalat Gerste <i>Gurke</i> Kartoffeln Kohlrabi Kürbis Paprika Radies/Rettich Roggen <i>Rosenkohl</i> .. Rotkohl <i>Spitzkohl</i> Stangenbohne Tomate Weißkohl <i>Wirsing</i> Zucchini Zwiebel	<i>Buschbohne</i> <i>Erbse</i> <i>Gurke</i> Kartoffeln Stangenbohne Tomate <i>Zucchini</i>	Tomate <i>Weißkohl</i> <i>Zucchini</i> Zwiebel

Aus: LABO, Bund/Länderarbeitsgemeinschaft Bodenschutz: Eckpunkte zur Gefahrenbeurteilung des Wirkungspfad des Bodenverunreinigungen/Altlasten-Pflanze. In: Rosenkranz, D.; Einsele, G.; Bachmann, G.; Harreß, H.-M. (Hrsg.): Handbuch Bodenschutz, Kz. 9009, Tabelle A 1.